



Für das Referendariat

**JSR** *JURA*  
INTENSIV

# CRASHKURS Assex Strafurteil

## S2-Klausur

- ▶ Kompakte Darstellung der Formalien
- ▶ Alle nötigen Formulierungen
- ▶ Fokussierung auf das nötige Präsenzwissen
- ▶ Klausurhinweise und typische Examensprobleme

 **ZUM SHOP**

Herr **Dr. Dirk Schweinberger** ist Assessor und Franchisenehmer des Repetitoriums **JURA INTENSIV** in Frankfurt, Gießen, Heidelberg, Mainz und Marburg. Er wirkt seit über 20 Jahren als Dozent des Repetitoriums und ist Redakteur der Ausbildungszeitschrift RA – Rechtsprechungs-Auswertung. In den Skriptenreihen von **JURA INTENSIV** ist er Autor bzw. Co-Autor der Skripte: Strafrecht AT I und II, Strafrecht BT I und II, Irrtumslehre, Arbeitsrecht, Crashkurs Strafrecht, Crashkurs Strafrecht Bayern, Crashkurs Handelsrecht, Crashkurs Arbeitsrecht, Crashkurs Gesellschaftsrecht, Crashkurs Assex Strafurteil, Kompakt Strafrecht, Basis-Fälle Handelsrecht, Basis-Fälle Strafrecht AT, Basis-Fälle Strafrecht BT I und II.

### **Autor**

Dr. Dirk Schweinberger

### **Verlag und Vertrieb**

Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Duisburger Straße 95

46535 Dinslaken

[info@verlag.jura-intensiv.de](mailto:info@verlag.jura-intensiv.de)

[www.verlag.jura-intensiv.de](http://www.verlag.jura-intensiv.de)

### **Druck und Bindung**

Druckerei Busch GmbH, Raiffeisenring 31, 46395 Bocholt

ISBN 978-3-96712-155-1

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© März 2024, Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

# INHALT

<b>EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
<b>I. Der Aufbau des Skripts</b>	<b>1</b>
<b>II. Die Anforderungen im Examen</b>	<b>1</b>
<b>III. Die Arbeitsschritte in der Klausur</b>	<b>1</b>
<b>GRUNDMUSTER BEIM SCHULDSPRUCH</b>	<b>6</b>
<b>RUBRUM / URTEILSKOPF – VERTIEFUNG</b>	<b>10</b>
<b>I. Bezeichnung des Angeklagten</b>	<b>10</b>
<b>II. Kurzbezeichnung</b>	<b>12</b>
<b>III. Gericht und teilnehmende Personen</b>	<b>14</b>
<b>URTEILSFORMEL / TENOR – GRUNDLAGEN</b>	<b>16</b>
<b>URTEILSFORMEL / TENOR – VERTIEFUNG</b>	<b>20</b>
<b>ANGEWENDETE STRAFVORSCHRIFTEN</b>	<b>23</b>
<b>DIE URTEILSGRÜNDE (SCHULDSPRUCH)</b>	<b>24</b>
<b>I. Die persönlichen Verhältnisse</b>	<b>24</b>
<b>II. Die Schilderung des Sachverhalts</b>	<b>26</b>
<b>III. Die Beweiswürdigung</b>	<b>32</b>
<b>IV. Rechtliche Würdigung</b>	<b>40</b>
<b>V. Die Strafzumessung</b>	<b>48</b>
<b>DER TEILFREISPRUCH</b>	<b>68</b>
<b>TEILEINSTELLUNG</b>	<b>70</b>

# GRUNDMUSTER BEIM SCHULDSPRUCH

Az.:

Landgericht Neustadt  
Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Strafsache

gegen

1. Berthold Stahl, geboren am 01.11.1989  
in Neustadt, wohnhaft Hauptstraße 2,  
12345 Neustadt, ledig, deutscher Staats-  
angehöriger,

- in dieser / anderer Sache seit dem  
01.10.20XX in Untersuchungshaft /  
Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt  
Neustadt -

(bei Minderjährigen Namen und  
Anschriften der gesetzlichen Vertreter)

2. Rüdiger Stahl, geboren am 07.11.1991  
in Neustadt, wohnhaft Nebenstraße 5,  
12345 Neustadt, verheiratet, deutscher  
Staatsangehöriger,

wegen Diebstahls

hat das Amtsgericht – Strafrichter –  
Neustadt

in der Sitzung / aufgrund (in) der  
Hauptverhandlung

vom (Datum)

In Privatklegesachen:

„In der Privatklegesache gegen“

vgl. Nr. 141 I 1 i.V.m. 110 II a) RiStBV; Beruf  
zwingend angeben, wenn zum Ver-  
ständnis des angeklagten Delikts nötig

Es ist nicht nötig, das Aktenzeichen und  
das Gericht anzugeben, welches die  
U-Haft angeordnet hat. Primär dient die  
Mitteilung der Haft nur der Erreichbarkeit  
des Angeklagten. (Das Urteil muss ja voll-  
streckt werden!)

Bei mehreren Angeklagten nach Alter  
(ältester zuerst) sortieren. Jugendliche  
(und Heranwachsende, die vor dem Jugend-  
gericht angeklagt werden) aber zuerst.

Angabe des schwersten Delikts (bei meh-  
reren gleich schweren dasjenige, welches  
die Tat „prägt“). Für weitere Delikte nur  
„u.a.“ schreiben.

Angabe des Spruchkörpers

Hier auf die lokalen Besonderheiten achten!

Alle Sitzungstage aufführen (MG/S, § 275  
Rn 25).

# RUBRUM / URTEILSKOPF – VERTIEFUNG

## I. Bezeichnung des Angeklagten

Az.:

Landgericht Neustadt

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen

**Berthold Stahl, geboren am 01.11.1979 in Neustadt, wohnhaft Hauptstraße 2, 12345 Neustadt, ledig, deutscher Staatsangehöriger,**

**- in dieser / anderer Sache seit dem 01.10.20XX in Untersuchungshaft / Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Neustadt -**

**(bei Minderjährigen Namen und Anschriften der gesetzlichen Vertreter)**

- Ⓟ Umfang der Angaben zur Person
- Ⓟ Angabe der Berufsbezeichnung
- Ⓟ Wohnort – vor allem bei Haft
- Ⓟ Staatsangehörigkeit
- Ⓟ Minderjährige
- Ⓟ Mehrere Angeklagte

### Ⓟ Umfang der Angaben zur Person

Urteilkopf gem. § 275 III StPO:

Es fällt zunächst auf, dass der Kopf eines Strafurteils wesentlich mehr Angaben über die Angeklagten enthält als das Rubrum eines Zivilurteils über die Parteien: Neben Name und Anschrift der Angeklagten (und ggf. ihrer gesetzlichen Vertreter) erscheinen hier insbesondere auch Geburtstag, Geburtsort, Familienstand, Nationalität und teilweise auch der Beruf. Der Familienstand wird an unterschiedlichen Orten angegeben.

**Nicht** schon an dieser Stelle den **Verteidiger** benennen.

### Ⓟ **Angabe der Berufsbezeichnung**

Die – früher durchgängig übliche – Benennung des Berufs wird zunehmend weggelassen, obwohl dies in Nr. 141 I 1 i.V.m. 110 IIa) RiStBV eigentlich vorgesehen ist. Anders ist dies aber, wenn anderenfalls die angeklagte Straftat nicht verständlich ist. Dies ist der Fall wenn z.B. eine besondere Tätereigenschaft nötig ist, wie die Amtsträgerstellung oder die Vermögensbetreuungspflicht bei § 266 StGB. In diesem Fall schreibt man:

„gegen den Prokuristen Peter Pohlmann“

### Ⓟ **Wohnort – vor allem bei Haft**

falls U-Haft:

... zuletzt wohnhaft in ... derzeit in der JVA ...

Oder:

– in dieser / anderer Sache seit dem 01.10.2023 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt XY –

Die Angaben zur Haft unterscheiden sich von denen in der Anklage. Es ist nicht nötig, das Aktenzeichen und das Gericht anzugeben, welches die U-Haft angeordnet hat. Primär dient die Mitteilung der Haft nur der Erreichbarkeit des Angeklagten, weil das Urteil (der Tenor) vollstreckt werden muss. In dieser Sache in der Vergangenheit erlittene U-Haft ist – im Unterschied zur Anklage – ebenfalls nicht anzugeben.

Bei der Anklage geht es um die Information des Gerichts durch die StA bzgl. einer möglichen Anrechnung. Dieser Zweck entfällt im Urteil.

Nötig ist die Angabe, ob und seit wann sich der Angeklagte **in dieser Sache** in U-Haft befindet oder einstweilen untergebracht ist, bzw. dass und wo er sich in Strafhaft befindet oder gem. §§ 63 ff. StGB untergebracht ist.

Bei Obdachlosen: „(derzeit) **ohne festen Wohnsitz**“

### Ⓟ **Staatsangehörigkeit**

Nicht „Deutscher“ oder „Türke“, sondern „deutscher Staatsangehöriger“.

### Ⓟ **Minderjährige**

Bei Minderjährigen Namen und Anschriften der gesetzlichen Vertreter anführen.

### Ⓟ **Mehrere Angeklagte**

Bei mehreren Angeklagten sind diese nach Alter zu sortieren; der Älteste zuerst. Sollte ein junger Angeklagter die Zuständigkeit des Jugendgerichts begründen, ist dieser als erster aufzuführen. Die verschiedenen Angeklagten sind mit arabischen Ziffern zu versehen. Ob man „1.“ oder „1.)“ schreibt, ist egal.

Im weiteren Verlauf des Urteils niemals schreiben: „Der Angeklagte zu 1.)“, sondern immer „Der Angeklagte Müller“.

## II. Kurzbezeichnung

**wegen Diebstahls**

**wegen Betrugs u.a.**

**wegen des Verdachts der Körperverletzung / des Betrugs**

**P** Grundregeln für die Kurzbezeichnung

**P** Sonderfall: Freispruch

### **P** Grundregeln für die Kurzbezeichnung

Bei der Bezeichnung der Straftat sind jeweils die amtlichen Überschriften zu verwenden.

Es ist üblich (wenn auch nicht gesetzlich vorgeschrieben) die Straftat kurz anzugeben, die im Urteilszeitpunkt (!) Gegenstand des Verfahrens war (also nicht die Straftat wegen der ermittelt wurde!). Deshalb darf die Bezeichnung der Straftat nicht einfach aus der Anklageschrift übernommen werden. Wenn dem Angeklagten z.B. zunächst eine Strafvereitelung zur Last gelegt wurde, er jedoch nur wegen Vortäuschens einer Straftat verurteilt worden ist, so darf es im Rubrum nicht „wegen Strafvereitelung“, sondern es muss „wegen Vortäuschens einer Straftat“ heißen.

Es wird stets nur eine Straftat angeführt und zwar die vom Strafrahmen am schwersten wiegende Tat.

Sollten mehrere Tatbestände (egal ob diese in Tateinheit oder in Tatmehrheit stehen) abgeurteilt werden, die den gleichen Strafrahmen haben, so sollte das die Tat prägende Delikt aufgeführt werden.

**BEISPIEL:** §§ 263 I, 267 I StGB in Tateinheit.

Hier ist zu schreiben „wegen Betrugs u.a.“, weil die Urkundenfälschung zum Zwecke der Begehung des Betrugs begangen wurde.

Sollte es kein die Tat prägendes Delikt geben, ist das Delikt mit gleichem Strafrahmen aufzuführen, welches am häufigsten begangen wurde. Ansonsten bei Tatmehrheit das Delikt, welches die höchste Einzelstrafe begründet.

### **P** Sonderfall: Freispruch

**wegen des Verdachts der / des**

Die Formulierung „wegen Verdachts des“ ist nur bei freisprechendem Urteil zu verwenden. Bei mehreren Straftaten wird stets nur der schwerste Vorwurf angegeben und ein Hinweis auf die weiteren Vorwürfe aufgenommen: z.B. „wegen schweren Raubes u.a.“.

Nicht darf diese Formulierung verwendet werden, wenn das Urteil (deutlich) hinter der Anklage und dem Eröffnungsbeschluss zurückbleibt.

**BEISPIEL:** Anklage und Eröffnung wegen Mordes. Urteil nur wegen Körperverletzung mit Todesfolge.

In diesem Fall darf nicht geschrieben werden „wegen Verdachts des Mordes“, sondern es muss heißen:

„wegen Körperverletzung mit Todesfolge“

Das gilt auch dann, wenn nur das ursprünglich angeklagte Delikt in der Lage ist, die sachliche Zuständigkeit des urteilenden Tatgerichts zu erklären.

Jura Intensiv

Für Ihren schnellen Lernerfolg fassen wir auf knapp 70 Seiten die Besonderheiten der Strafurteils Klausur zusammen. Unser Kurz-Skript im CRASHKURS Format ist gespickt mit Formulierungsbeispielen, Erklärungen und Klausurhinweisen. Die sichere Beherrschung der Formalien des Strafurteils ist wichtig für Ihren Examenserfolg, da das Strafurteil immer wieder Thema der S2-Klausuren ist. Von Ihnen wird erwartet, dass Sie die zentralen Formalien und typischen Formulierungen sicher beherrschen. Dieses Skript soll ganz bewusst kein enzyklopädisches Nachschlagewerk sein, sondern es fokussiert sich strikt auf das für die Klausur wirklich notwendige Präsenzwissen.

Weitere Erscheinungen in der **CRASHKURS Assex-Reihe:**

- ▶ CRASHKURS Assex Anwaltsklausur - Zivilrecht

Die **CRASHKURS-Reihe:**

- ▶ CRASHKURS Zivilrecht
- ▶ CRASHKURS Strafrecht
- ▶ CRASHKURS Strafrecht Bayern
- ▶ CRASHKURS Öffentliches Recht (länderspezifisch)
- ▶ CRASHKURS Arbeitsrecht
- ▶ CRASHKURS Handels- & Gesellschaftsrecht - MoPeG

Die **ASSEX-Karteikarten Reihe:**

- ▶ ASSEX Karteikarten Zivilrecht
- ▶ ASSEX Karteikarten Arbeits- & Wirtschaftsrecht
- ▶ ASSEX Karteikarten Strafrecht
- ▶ ASSEX Karteikarten Öffentliches Recht
  - Baden-Württemberg
  - Berlin
  - Brandenburg
  - Hessen
  - NRW
  - Rheinland-Pfalz

ISBN 978-3-96712-155-1



9 783967 121551

25,90 €

Hat dir die Leseprobe aus dem Skript  
**CRASHKURS Assex** Strafurteil- S2 Klausur  
gefallen?

**Weitere Skripte aus der CRASHKURS Assex-Reihe**

CRASHKURS Assex Anklage und Einstellung - S1 Klausur

CRASHKURS Assex Anwaltsklausur - Zivilrecht

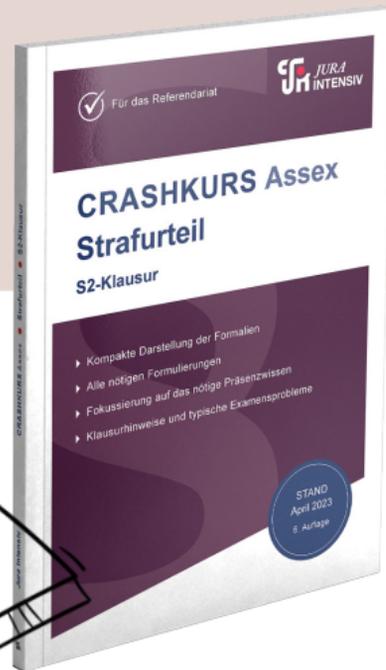
**Weitere Produkte aus der Assex-Reihe**



ASSEX Karteikarten

- Zivilrecht
- Arbeits- und Wirtschaftsrecht
- Strafrecht
- Öffentliches Recht

Hier gelangst du direkt zum Skript



**JURA**  
INTENSIV